



Hinweis:

Bei dieser Satzung handelt es sich um eine Lesefassung der Satzung einschließlich sämtlicher Änderungssatzungen, die unverbindlich zur allgemeinen Information vorgesehen ist. Sie trifft keine rechtsverbindliche Aussage.

Lesefassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Friedhof der Stadt Neuenrade vom 02.11.1976 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.02.2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV NW S. 304), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.06.1970 (GV. NW. S. 437), hat der Rat der Stadt Neuenrade folgende Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Friedhofes in Neuenrade, Gemarkung Blintrop, erlassen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Neuenrade in der Gemarkung Blintrop, Flur 2 Nr. 28, 49, 51 und 52, werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Sie sind im Voraus, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Erhalt der Zahlungsaufforderung, an die Stadtkasse Neuenrade zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der zur Übernahme der Bestattungskosten Verpflichtete.

§ 2 Gebühren

Für die Einräumung des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|----------|
| 1. Wahlgräber und Urnenwahlgräber für jede Grabstelle | 600,00 € |
| 2. Für Urnenbestattungen auf einer bereits belegten Stelle | 200,00 € |
| 3. Für Familiengräfte gem. § 8 der Friedhofsordnung | 400,00 € |
| 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes um weitere 50 Jahre (30 Jahre) die gleichen Gebühren wie zu 1. bis 3. | |



-
- | | |
|---|----------|
| 5. Für Reihengräber von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr und für Urnengräber | 400,00 € |
| 6. Für Reihengräber von Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 200,00 € |

§ 3

Härtefälle – Vollstreckung – Aufrechnung

- (1) Stellt die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Friedhof der Stadt Neuenrade im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann auf Antrag eine Stundung, eine Niederschlagung oder ein Erlass gewährt werden.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (3) Eine Aufrechnung gegen Gebührenfestsetzungen ist unzulässig.

§ 4

Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung von Gebühren steht dem Gebührenpflichtigen der Widerspruch zu. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zahlungsaufforderung bei dem Stadtdirektor der Stadt Neuenrade schriftlich einzureichen oder bei der Stadt Neuenrade zur Niederschrift zu erklären. Gegen den Widerspruchsbescheid ist die Klage im Verwaltungsstreitverfahren gegeben. Die Klage ist binnen eines Monats, gerechnet von dem auf die Zustellung des Widerspruchsbescheides folgenden Tag ab, bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

§ 5

Schlussbestimmungen

- (1) Die Vorschriften der Friedhofsordnung für den Friedhof der Stadt Neuenrade gelten neben dieser Gebührensatzung als Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung.
- (2) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 1977 / 01. März 2010 in Kraft.

Neuenrade
Der Bürgermeister